

**Vorlage für die Sitzung des Senats am
20. April. 2021**

Vereinbarung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld „Unternehmensführung und Entwicklung“ durch die Freie Hansestadt Bremen

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31.12.2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG). Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von drei Mrd. Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen – und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen.

Der Senat hat in der Sitzung vom 17. November 2020 den Senator für Finanzen ermächtigt, das Verwaltungsabkommen für das Land Bremen zu unterzeichnen, dass nun um Einzelvereinbarungen für die konkrete themenfeldbezogene Ausgestaltung ergänzt wird.

Im Themenfeld „**Unternehmensführung und -entwicklung**“ obliegt die Themenfeldführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt in diesem Themenfeld auf Wunsch und in Absprache mit der Freien und Hansestadt Hamburg die Umsetzungsverantwortung in den Bereichen „öffentliche Vergabe“, sowie mit NRW gemeinsam in den Projekten „Unternehmensstart/-gründung“ und „steuerlichen Abmeldung eines Unternehmens“. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Inhalte der

Einzelvereinbarung verhandelt und der Freien Hansestadt Bremen den Beitritt zu dieser Einzelvereinbarung offeriert (Anlage).

B. Lösung

Wie bei der Einzelvereinbarung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Themenfeld „Familie und Kind“ soll auch bei dem Beitritt zur Einzelvereinbarung zur Umsetzung des Themenfeldes „Unternehmensführung und Entwicklung“ im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes zunächst der Senat und anschließend unmittelbar der Haushalts- und Finanzausschuss als zuständiger Fachausschuss der Bürgerschaft befasst werden.

Gemäß Art. 79 Absatz 2 BremLV hat der Senat die Bürgerschaft frühzeitig und vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, zu unterrichten.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zur Unterzeichnung des Beitritts zur Einzelvereinbarung und der finanziellen Regelungen wird von einer Mitteilung des Senats zunächst an die Bürgerschaft und anschließenden Übermittlung an den Haushalts- und Finanzausschuss - wie regulär gemäß Art. 79 Absatz 2 BremLV vorgesehen abgesehen. Stattdessen soll nach Senatsbefassung unmittelbar der Haushalts- und Finanzausschuss als zuständiger Fachausschuss der Bürgerschaft adressiert werden.

Die Unterschrift für den Senat der Freien Hansestadt Bremen soll für die Beitrittserklärung zur Einzelvereinbarung durch den für die OZG-Umsetzung zuständigen Senator für Finanzen erfolgen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Bund stellt Konjunkturmittel auf der Grundlage von Themenfeldzuständigkeiten im Umfang von insgesamt drei Mrd. Euro bereit. Die Verteilung soll im Rahmen einer Einzelvereinbarung zwischen dem im Themenfeld „**Unternehmensführung und -entwicklung**“ federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Freien und Hansestadt Hamburg als Co-Federführer erfolgen. Der direkte Anteil an diesen Fördermitteln beträgt im Themenfeld „**Unternehmensführung und -entwicklung**“

für die FHB nach dem Aufwandschätzmodell des BMI ca. 40 Mio. Euro.

Diese Mittel sind überwiegend zweckgebunden einzusetzen für IT-Dienstleistungen wie Beratungs- und Unterstützungs- sowie Entwicklungsleistungen.

Sofern der Beitritt zu der entsprechenden Einzelvereinbarung unterzeichnet wird, verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen im Gegenzug zur Erbringung von Kooperationsbeiträgen, die im Wesentlichen in der übergreifenden fachlichen Konzeption, der strategischen Steuerung von Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung, der Umsetzung von Leistungskatalog-Diensten, Nachnutzung, digitaler Infrastruktur und Registerarchitektur, der Entwicklung/Implementierung von Software und Plattformen/Registern (technische Infrastruktur und Basiskomponenten/-dienste), bestehen wird. Dafür übernimmt die Freie Hansestadt Bremen durch das Verwaltungsabkommen und der Einzelvereinbarung/Beitrittserklärung mit dem Bundesressort die Umsetzungsverantwortung. Die Einzelvereinbarung enthält in § 4 Vorgaben zur Finanzierung. Diese beinhaltet u.a. Regelungen zur Bereitstellung der Mittel (§ 4 Absatz 5), zum Umgang mit am Jahresende nicht verausgabten Mittel (§ 4 Absatz 7) sowie zu eventuellen Rückforderungen von Mitteln (§ 4 Absatz 6). Sollten Aufgaben (Meilensteine) nicht oder nur anteilig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, dass der Bund dafür bereits gewährte Mittel zurückfordern kann, um sie für andere OZG-Projekte im Themenfeld nutzen zu können. Bremische Mittel zur Co-Finanzierung sind nicht erforderlich. Die haushaltstechnische Umsetzung ist vorgesehen über eine Fremdbewirtschaftung auf Haushaltstiteln des Bundes. Einzelheiten hierzu befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

In einem überschaubaren Umfang ist der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung auch mit personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, da zur Bewältigung dieser Gemeinschaftsaufgabe, dass im Schwerpunkt betroffenen Ressort SWAE und SF hinsichtlich des erforderlichen Fachpersonals gegenseitig auf Unterstützung angewiesen sind. Soweit darüber hinaus konsumtive und investive Ressourcen in den unterstützenden Ressorts für z.B. Projektmanagement, IT-Systeme, Softwareentwicklung, Koordinierung zur Zielerreichung der einzelnen Umsetzungsprojekte erforderlich sind, können diese über die Konjunkturmittel abgedeckt werden.

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind mit der Umsetzung der Maßnahme nicht verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem unmittelbar betroffenen Ressort der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wird im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung und der Beitrittserklärung sowie im Zuge der jeweiligen Umsetzungsschritte erfolgen.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht des Senators für Finanzen über die „Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ im Themenfeld „Unternehmensführung und Entwicklung“ zwischen Bund und Ländern zur Kenntnis.
2. Der Senat ermächtigt den Senator für Finanzen, eine Beitrittserklärung zur Einzelvereinbarung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ für das Land Bremen zu unterzeichnen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, das Verwaltungskommen, die Einzelvereinbarung für das Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ zur nächsten Sitzung dem Haushalts- und Finanzausschuss vor Unterschrift zuzuleiten.
4. Der Senat stimmt der Beauftragung von Beratungsleistungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Rahmen der Konjunkturmittel zu.

Anlagen:

Einzelvereinbarung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ inkl. Anlagen